

SPD-Landtagsfraktion Schleswig-Holstein
Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Kiel, 22.10.2004/ant-aend-lwaldg-langversion-zo-w.rtf

Änderungsantrag (mit Begründung)
der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zum Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz – LWaldG), Drucksache 15/3262

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. Dem Gesetzentwurf wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz –LWaldG)
und
eines Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens
„Landeswald Schleswig-Holstein“

2. Der Überschrift wird folgender Text angefügt:

„Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1: Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz –
LWaldG)
- Artikel 2: Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Landeswald
Schleswig-Holstein“

Begründung:

Wegen des Sachzusammenhangs mit der Novellierung des Landeswaldgesetzes ist es zweckmäßig, die Regelungen im Wege eines Artikelgesetzes zusammenzufassen.

3. Der Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) wird unter folgenden Gliederungspunkt gefasst:

**„Artikel 1
Waldgesetz für das Land Schleswig-Holstein
(Landeswaldgesetz – LWaldG)“**

4. Die Bezeichnung des § 37 im Inhaltsverzeichnis erhält folgende Fassung:

Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ und Landesbetrieb „ErlebnisWald Trappenkamp“

Begründung:

Folgeänderung zu § 37.

5. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Als Wald gelten auch

1. kahl geschlagene oder durch Brand oder Naturereignisse entstandene Waldkahlf Flächen und verlichtete Grundflächen,
2. Waldwege, Waldschneisen, Waldblößen, Waldwiesen, Waldeinteilungsstreifen sowie mit dem Wald verbundene Wildäsungsflächen und Sicherungsstreifen,
3. im und am Wald gelegene Knicks,
4. Holzlagerplätze und sonstige mit dem Wald verbundene und ihm dienende Flächen wie Pflanzgärten, Parkplätze, Spielplätze und Liegewiesen,
5. Kleingewässer, Moore, Heiden und sonstige ungenutzte Ländereien von untergeordneter Bedeutung, sofern und solange diese mit Wald verbunden und natürliche Bestandteile der Waldlandschaft sind, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften,
6. gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 für die natürliche Neuwaldbildung vorgesehene, als Ersatzaufforstung zugelassene Flächen.“

Begründung:

Die Änderung in Nummer 1 erfolgt vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichtes

(1 LB 64/03, 8 A 167/02, n. v.) zu denkmalschutzrechtlichen Genehmigungen von Wiederaufforstungen. Sie schließt eine Regelungslücke des geltenden Gesetzes bezüglich Waldkahlf Flächen, die nicht durch aktive Eingriffe in den Baumbestand (Abholzung), sondern durch Brand oder Naturereignisse (z.B. Windwurf) entstehen.

Auch derartige vorübergehend unbestockte Flächen sind – unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung – als Wald im Sinne des Gesetzes anzusehen. Folglich hat die gesetzliche Verpflichtung zur Wiederbewaldung entsprechend dem rahmenrechtlichen Walderhaltungsgebot (§ 9 BWaldG) für solche Flächen in gleicher Weise zu gelten wie für kahl geschlagene oder verlichtete Waldflächen. Mit den redaktionellen Änderungen der Nummern 2 und 5 werden diese begrifflich an Nummer 4 angepasst, in Anlehnung an den Wortlaut des § 2 Abs. 2 Satz des Bundeswaldgesetzes.

6. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Waldwege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete dauerhaft angelegte oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege, die von zweispurigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können (Fahrwege), sowie besonders gekennzeichnete Wanderwege, Radwege und Reitwege. Rückegassen und Gliederungslinien der Betriebsplanung sind keine Waldwege. Die Bestimmungen der § 3 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. a und § 15 Abs. 2 und 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) bleiben unberührt.“

Begründung:

Die Änderung in Satz 1 ist erforderlich, weil in jüngerer Zeit in vielen Regionen des Landes vermehrt geeignete Waldwege als Radwege ausgewiesen werden. Auch diese unterliegen somit dem Landeswaldgesetz. Bei der Änderung in Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Ergänzung.

7. § 2 Abs. 4 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Staatswald: der Wald im Allein- oder Miteigentum des Landes (Landeswald), insbesondere der zum Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ gehörende Wald, und Wald im Alleineigentum des Bundes oder eines anderen Bundeslandes;“

Begründung:

Mit der Änderung wird das Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ im Landeswaldgesetz verankert und seine Einordnung in die Waldeigentumsarten klargestellt. Das Eigentum an den Waldflächen verbleibt auch nach Einrichtung des Sondervermögens beim Land.

- 8.** Dem § 2 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Waldbesitzer des zum Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“
gehörenden Waldes ist das Sondervermögen, vertreten durch das Ministerium für
Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein.“

Begründung:

Mit der Ergänzung werden Unklarheiten in Bezug auf die rechtliche Stellung des
Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft als Vertreter des
Sondervermögens als Waldbesitzer vermieden.

- 9.** In § 3 Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die
Angabe „§ 58 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Begründung:

Berichtigung.

10.

- a.** § 5 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bewirtschaftung des Waldes hat im Rahmen seiner Zweckbestimmung
ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah nach den Grundsätzen der guten
fachlichen Praxis zu erfolgen.“
- b.** In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „genehmigt“ durch das Wort „zugelassen“ ersetzt.

Begründung:

Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 erfolgt zur Klarstellung. Bei den in Absatz 2
aufgeführten Grundsätzen der guten fachlichen Praxis handelt es sich um
Bewirtschaftungsgrundsätze im Sinne von Handlungsleitlinien, die nur in eindeutig
gelagerten Einzelfällen zu Anordnungen der Forstbehörde nach
§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 führen können. Ein Ordnungswidrigkeitstatbestand ist mit
dem Verletzen der Grundsätze nicht gegeben.

Die forstliche Förderung wird durch die vorliegenden Grundsätze der guten fachlichen
Praxis unter den gegenwärtigen Voraussetzungen nicht in Frage gestellt wird. Ein
Anbau nicht standortheimischer Baumarten – etwa Nadelbaumarten – ist nach den
Grundsätzen der guten fachlichen Praxis auch in Zukunft möglich, sofern dabei
langfristig ein Mindestanteil an standortheimischen Baumarten eingehalten wird. Dies
entspricht der in allen Waldbesitzarten gängigen Praxis bei der Verjüngung von

Nadelbaumbeständen mit dem Ziel eines Umbaus in naturnahe, stabile Mischwälder.

Die Änderung in Absatz 3 Satz 1 ist eine Folgeänderung zu § 7 Abs. 1.

11.

a. § 6 Abs. 2 Satz 1 erhält bis zum Doppelpunkt folgende Fassung:

“Der Landeswald ist fachkundig zu bewirtschaften. Dabei sind über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis hinaus insbesondere folgende Ziele und Grundsätze zu beachten: “

b. In § 6 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Angabe „Satz 2“ ersetzt.

Begründung:

Die Umformulierung zur fachkundigen Bewirtschaftung erfolgt zur Klarstellung. Der Bewirtschaftung des Landeswaldes kommt eine besondere Vorbildfunktion zu. Daher ist dieser fachkundig, also mit entsprechend ausgebildetem Personal, zu bewirtschaften. Dagegen fordert der Gesetzentwurf für die Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes keine grundsätzliche Fachkunde, sondern sieht die fachkundige Betreuung im Bedarfsfall als ausreichend an (vgl. § 26). Die Bezugnahme auf die Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt zur Klarstellung. Die Änderung in Absatz 2 Satz 2 ist eine Folgeänderung zu Absatz 2 Satz 1.

12. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Forstbehörde kann vom Verbot des § 5 Abs. 3 Ausnahmen für Kahlschläge bis zu zwei Hektar zulassen.

(2) Die Ausnahme soll unbeschadet weitergehender Rechtsvorschriften, insbesondere des Landesnaturschutzgesetzes, nur zugelassen werden, wenn der Kahlschlag

1. der Entwicklung eines Waldbestandes mit überwiegendem Anteil an standortheimischen Baumarten dient und
 - a) die Gewähr besteht, dass die Fläche in angemessener Frist wieder aufgeforstet wird oder sich natürlich wiederbewaldet (§ 8) und
 - b) die natürlichen Bodenfunktionen, der Wasserhaushalt oder sonstige Waldfunktionen, auch auf benachbarten Flächen, nicht erheblich oder dauerhaft beeinträchtigt werden können,

2. die Lebensgrundlagen und Entwicklungsmöglichkeiten wild lebender gefährdeter oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten erheblich verbessert oder
3. der Erhaltung kulturhistorischer Waldnutzungsformen dient.

In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 entscheidet die Forstbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(3) Der Kahlschlag kann von der Forstbehörde flächenmäßig begrenzt werden. Mit seiner Durchführung darf erst nach seiner Zulassung begonnen werden.“

Begründung:

Durch die Bezeichnung der Genehmigung als Ausnahme wird – wie in der Überschrift – deutlich, dass es sich bei § 5 Abs. 3 Satz 1 um ein materielles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt handelt. Durch die Änderung in Absatz 2, insbesondere durch Streichung der Nr. 1 Buchst. c, werden forstrechtliche und naturschutzrechtliche Genehmigungserfordernisse aus Gründen der Rechtsklarheit getrennt. Das Einvernehmen der unteren Naturschutzbehörde ist daher nur erforderlich, wenn der Kahlschlag die Lebensgrundlagen und Entwicklungsmöglichkeiten wild lebender oder geschützter Tier- oder Pflanzenarten erheblich verbessern soll. In allen anderen Fällen bleibt es dabei, dass neben der Zulassung der Ausnahme durch die Forstbehörde auch naturschutzrechtliche Zulassungen erforderlich sind, wenn die entsprechenden Tatbestände erfüllt sind. Eventuelle Informationsdefizite der Naturschutzbehörde sind im Sinne einer Deregulierung nicht im Gesetz, sondern durch Erlass zu regeln. Die Ergänzung in Absatz 3 erfolgt zur Klarstellung.

13.

- a. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Naturwäldern“ die Worte „unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung“ eingefügt.

- b.** Nach § 8 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Forstbehörde kann die Wiederaufforstung von unbestockten oder unvollständig bestockten Flächen unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung anordnen, wenn die Flächen Wald im Sinne dieses Gesetzes sind oder gewesen sind.“
- c.** § 8 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen. § 8 Abs. 3 Satz 1 wird § 8 Abs. 4.

Begründung:

Die Änderungen zu § 8 Abs. 1 Satz 1 sowie die Einfügung des neuen Absatzes 3 sind Folgeänderungen zu § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1. § 8 Abs. 3 Satz 2 kann entfallen, weil sich sein Inhalt bereits aus der Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsrechts ergibt.

14.

- a.** In § 9 Abs. 4 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
“Die Höhe der Ausgleichszahlungen bemisst sich nach den Kosten, die die waldbesitzende Person für eine Ersatzaufforstung hätte aufwenden müssen“.
- b.** § 9 Abs. 4 Satz 4 wird Satz 5. Im zweiten Halbsatz dieses Satzes wird die Angabe „§ 8 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 4“ ersetzt.

Begründung:

Die Einfügung in Absatz 4 ist aus Gründen der Bestimmtheit erforderlich (vgl. entsprechend § 8 b Abs. 3 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz). Die Änderung in Absatz 4 Satz 4 2. Halbsatz ist eine Folgeänderung zu § 8 Abs. 3 Satz 1.

- 15.** In § 10 Abs. 4 werden die Worte „der Landesforstverwaltung“ durch die Worte „auf landeseigenen Grundstücken“ ersetzt.

Begründung:

Folgeänderung zu § 4 Nr. 1 und § 37. Die Vorschrift umfasst demnach sowohl das Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ als auch den Landesbetrieb „ErlebnisWald Trappenkamp“.

- 16.** In § 11 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „ordnungsgemäß, nachhaltig und naturnah“ durch die Worte „gemäß § 5“ ersetzt.

Begründung:

Klarstellung.

- 17.** In § 15 Abs. 2 Nr. 3 wird die Angabe „§ 59 des Bundesnaturschutzgesetzes“ durch die Angabe „§ 58 des Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

Begründung:

Berichtigung.

- 18.** § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. sonstige Benutzungsarten des Waldes wie das Fahren, ausgenommen nach Absatz 1, das Abstellen von Fahrzeugen und Wohnwagen, das Zelten sowie die Mitnahme von gezähmten Wildtieren und Haustieren mit Ausnahme angeleinter Hunde auf Waldwegen sowie“.

Begründung:

Die Änderung in Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 trägt dazu bei, potentielle Störungen wild lebender Tiere im Wald zu vermeiden. Für Erholungssuchende im Wald, die angeleitete Hunde mit sich führen, gilt damit auch in Zukunft ein generelles Wegegebot. Die spezialgesetzlichen Regelungen zum Mitführen und zur Verwendung von Jagdhunden im Wald (§ 27 Landesjagdgesetz) bleiben unberührt.

19.

- a.** § 18 Abs. 4 Satz 5 wird gestrichen.

- b.** § 18 Abs. 4 Satz 6 erhält folgende Fassung:

“Die Ausweisung ist jederzeit widerruflich und steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen einschließlich erforderlicher Sicherheitsleistungen.“

Begründung:

Straffung und Klarstellung.

- 20.** § 19 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung: ,
“2. Gefahren, die dadurch entstehen, dass beim Betreten oder bei sonstigen
Benutzungsarten des Waldes (§§ 17 und 18) schlechte Witterungs- oder
Sichtverhältnisse nicht berücksichtigt werden sowie“

Begründung:

Redaktionelle Änderung.

21.

- a.** § 20 Abs. 1 Satz 1 erhält bis zum ersten Komma folgende Fassung:
„Die waldbesitzende Person kann mit vorheriger Genehmigung der Forstbehörde das
Betreten oder sonstige Benutzungsarten des Waldes nach § 17 Abs. 1 ganz oder
teilweise untersagen und entsprechende Einrichtungen anbringen (Sperren des
Waldes),“.
- b.** § 20 Abs. 2 Satz 3 wird gestrichen.
- c.** In § 20 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Ausschuss“ durch „Forstausschuss“ ersetzt. In
Satz 3 wird das Wort „Ausschusses“ durch das Wort „Forstausschusses“ ersetzt.
- d.** In § 20 Abs. 5 werden die Worte „das Betreten des Waldes ganz oder teilweise
untersagen“ durch die Worte „den Wald sperren“ ersetzt.

Begründung:

Die redaktionellen Änderungen in Absatz 1, Absatz 4 und Absatz 5 erfolgen zur
Klarstellung. Absatz 2 Satz 3 kann entfallen, da sich sein Inhalt bereits aus Absatz 1
Satz 3 ergibt.

22.

- a.** § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Satz 1 gilt nicht für genehmigungs- und anzeigefreie Vorhaben gemäß § 69 der
Landesbauordnung sowie für Anlagen des öffentlichen Verkehrs, jeweils mit
Ausnahme von Gebäuden.“
- b.** § 24 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
“Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Unterschreitungen des Abstandes im
Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung nach Absatz 1

Satz 1 nicht zu besorgen ist.“

- c. § 24 Abs. 3 Satz 1 wird gestrichen.
- d. § 24 Abs. 3 Satz 2 wird zu Absatz 2 Satz 3. Das Wort „Ausnahme“ in diesem Satz wird durch das Wort „Unterschreitung“ ersetzt.

Begründung:

Die redaktionelle Ergänzung in Absatz 1 erfolgt in Anpassung an den Wortlaut des § 69 der Landesbauordnung. Durch die Änderungen in Absatz 2 wird die Vorschrift gestrafft. Die Änderung in Absatz 3 Satz 2 ist eine Folgeänderung zu Absatz 2 Satz 2.

- 23. § 26 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Die Betreuung im Rahmen des Absatzes 1 Satz 3 können Waldbesitzende, die kein ausreichendes eigenes Fachpersonal einsetzen, mit der Landwirtschaftskammer oder einer anderen fachkundigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft sowie mit fachkundigen privaten Unternehmen oder Einzelpersonen vereinbaren.“

Begründung:

Klarstellung, dass auch andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die die Betreuung übernehmen sollen, die erforderliche Fachkunde vorweisen müssen.

- 24. § 27 Abs. 1 Nr. 2 wird gestrichen. § 27 Abs. 1 Nr. 3 wird zu § 27 Abs. 1 Nr. 2.

Begründung:

Die Streichung erfolgt zur Vermeidung von Unklarheiten bezüglich der Zweckbestimmung der finanziellen Förderung, die als flankierendes Steuerungsinstrument auch dazu dient, die Umsetzung gesetzlicher Ziele und Grundsätze bei der ordnungsgemäßen, nachhaltigen und naturnahen Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen.

- 25. § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Soll die Versagung der Genehmigung oder die Erklärung nach Absatz 1 Satz 1 zum Schutz einer Siedlung oder eines anderen, öffentlichen Aufgaben dienenden Grundstücks erfolgen, können beim Schutz der Siedlung die Gemeinde, im Übrigen der Träger der öffentlichen Aufgabe unbeschadet des § 13 Abs. 3 angemessen zum Ersatz der zu leistenden Entschädigungen herangezogen werden. § 421 BGB ist

entsprechend anzuwenden. An den Verfahren nach Absatz 1 Satz 1 ist die Gemeinde zu beteiligen.“

Begründung:

Die redaktionelle Änderung in Satz 1 erfolgt zur Klarstellung. Der zusätzliche Verweis auf § 421 BGB (Gesamtschuldner) ist erforderlich, da es im Hinblick auf § 13 Abs. 3 zu einer Mehrheit von Schuldnern kommen kann. Satz 3 stellt sicher, dass die Gemeinde bei einer möglichen Genehmigungsversagung oder Erklärung, die im Sinne des Vorteilsausgleichs zu entschädigen wäre, frühzeitig am Verfahren beteiligt wird.

26. § 35 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

“Die Daten werden gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 4 des Vermessungs- und Katastergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 2004 (GVOBl. Schl.-H. S. 128) von den Forstbehörden bei den Katasterämtern erhoben.“

Begründung:

Nachtrag des Datums und der Fundstelle des inzwischen verabschiedeten Gesetzes.

27. § 37 erhält folgende Fassung:

„ § 37

Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“
und Landesbetrieb „ErlebnisWald Trappenkamp“

(1) Das Sondervermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“ wurde durch Gesetz vom [Datum] als rechtlich unselbständiger Teil des Landesvermögens errichtet. Es wird im Sinne des Gesetzes vom Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft verwaltet.

(2) Der Landesbetrieb "ErlebnisWald Trappenkamp" ist das Pädagogische Zentrum Wald des Landes Schleswig-Holstein. Er ist ein rechtlich unselbstständiger Teil der Landesforstverwaltung und dem Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft nachgeordnet.“

Begründung:

Die Änderung verdeutlicht die rechtliche Stellung des Sondervermögens. Der Landesbetrieb „ErlebnisWald Trappenkamp“ bleibt von der Errichtung des Sondervermögens unberührt.

28.

- a.** § 38 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:
„c) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 Kahlschläge durchführt, ohne dass sie nach § 7 zugelassen sind,“
- b.** § 38 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. d erhält folgende Fassung:
„d) entgegen § 8 Abs. 1 Satz 2 eine Waldkahlfäche außerhalb von Naturwäldern unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung nicht unverzüglich wieder aufforstet,“.
- c.** § 38 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a erhält folgende Fassung:
„a) Kahlschläge durchführt, ohne dass sie nach § 7 zugelassen sind,“
- d.** In § 38 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a werden nach dem Wort „Naturwäldern“ die Worte „unabhängig von der Ursache ihrer Entstehung“ eingefügt.
- e.** In § 38 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. c werden nach den Wörtern „mit Ausnahme angeleinter Hunde“ die Wörter „auf Waldwegen“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderungen sind Folgeänderungen der jeweiligen Bezugsparagrafen.

- 29.** In § 41 Abs. 2 Nr. 1 wird das Wort „wesentlichen“ durch das Wort „überwiegenden“ ersetzt.

Begründung:

Klarstellung.

30.

- a.** § 42 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Verordnungen, durch die Wald zu Erholungswald erklärt worden ist, treten Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft“.

b. § 42 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die entsprechend den Bedürfnissen des Erholungsverkehrs geschaffenen und erhaltungswürdigen Wege, Bänke, Schutzhütten und ähnlichen Anlagen oder Erholungseinrichtungen bleiben die Gemeinden unterhaltungspflichtig, soweit die Unterhaltung nicht freiwillig von Dritten übernommen wurde.“

Begründung:

Die Änderung in § 42 Abs. 1 Satz 1 erfolgt zur Vermeidung von Unklarheiten im Hinblick auf die Neuregelung des Waldbetretungsrechtes. Mit der Aufhebung des Wegeverbotes in allen Wäldern entfällt die wesentliche Zweckbestimmung für die Ausweisung besonderer Erholungswälder, die bislang Voraussetzung für ein freies Betreten der Wälder auch abseits der Wege war. Die bestehenden Erholungswald-Verordnungen sollen daher gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft treten.

Die Ergänzung in § 42 Abs. 1 Satz 3 trägt der Tatsache Rechnung, dass die Unterhaltung von Einrichtungen und Anlagen in Erholungswäldern trotz der generellen Unterhaltungspflicht der Gemeinden nach „ 27 Abs. 1 Satz 2 des geltenden Gesetzes in der Vergangenheit oftmals vom Land, von Vereinen oder Verbänden oder sonstigen Dritten übernommen wurde. Bestehende Vereinbarungen dieser Art sollen auch in Zukunft Bestand haben. Die Unterhaltungspflicht bleibt bestehen, solange sich die Einrichtungen und Anlagen in einem erhaltungswürdigem Zustand befinden.

31. § 43 Satz 1 erhält folgende Fassung

“Dieses Gesetz tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.“

Begründung:

Im Hinblick auf das am 01. Januar 2005 in Kraft tretende Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“, auf das in diesem Gesetz mehrfach Bezug genommen wird, soll das Gesetz am gleichen Tage in Kraft treten.

32. Hinter den Entwurf eines Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein wird folgender Gliederungspunkt eingefügt:

**„Artikel 2
Entwurf eines Gesetzes
über die Errichtung eines Sondervermögens
„Landeswald Schleswig-Holstein“**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Errichtung
§ 2	Zweck
§ 3	Bestand
§ 4	Stellung im Rechtsverkehr
§ 5	Finanzierung
§ 6	Verwaltung und Verwaltungskosten
§ 7	Inkrafttreten

**§ 1
Errichtung**

Das Land Schleswig-Holstein errichtet unter dem Namen „Landeswald Schleswig-Holstein“ ein Sondervermögen.

**§ 2
Zweck**

Das Sondervermögen dient der Erhaltung, Bewirtschaftung und Verwaltung des Landeswaldes sowie der Vermehrung der Waldflächen (Ankauf, Ausübung des Vorkaufsrechts, Übernahme gegen Entschädigungszahlungen) des Landes nach Maßgabe des Landeswaldgesetzes.

§ 3

Bestand

- (1) Das Sondervermögen wird aus allen bisher im Eigentum des Landes Schleswig-Holstein stehenden bebauten und unbebauten Grundstücken, die der Landesforstverwaltung zugeordnet sind, bereits eingeschlagenen Holzvorräten, bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Rücklagen (ohne Personalarücklagen), dem beweglichen Inventar sowie sonstigen Sachgesamtheiten mit Ausnahme des Landesbetriebes ErlebnisWald Trappenkamp (Amtsblatt für Schleswig-Holstein Nr. 1/2 – 1999, S. 2) gebildet. Bestehende Verbindlichkeiten der Landesforstverwaltung gehen auf das Sondervermögen über.
- (2) Das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein wird ermächtigt, die dem Sondervermögen gem. Abs. 1 zugeordneten Vermögensgegenstände durch sofortvollziehbaren Bescheid im Einzelnen festzustellen. Der Feststellungsbescheid wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein - Amtlicher Anzeiger – öffentlich bekannt gemacht und gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

§ 4

Stellung im Rechtsverkehr

- (1) Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig.
- (2) Für das Sondervermögen wird im Rechtsverkehr unter der Bezeichnung „Land Schleswig-Holstein – Sondervermögen Landeswald, vertreten durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft“ gehandelt.
- (3) Das Sondervermögen wird getrennt vom übrigen Landesvermögen gehalten und verwaltet.
- (4) Für die Verbindlichkeiten des Sondervermögens haftet das Land.

§ 5

Finanzierung

- (1) Erlöse, die aus dem Sondervermögen erwirtschaftet werden, fließen dem Sondervermögen als Einnahmen zu.
- (2) Das Sondervermögen kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben Rücklagen bilden.
- (3) Das Land stellt dem Sondervermögen nach Maßgabe des Landeshaushaltes die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung, soweit nicht ausreichende Einnahmen gemäß Abs. 1 erwirtschaftet werden können.
- (4) Alle Einnahmen und Ausgaben des Sondervermögens werden in einem Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.
- (5) Am Schluss des Rechnungsjahres werden in einer Jahresrechnung die Einnahmen, Ausgaben, der Bestand sowie die Rücklagen des Sondervermögens festgehalten.

§ 6

Verwaltung und Verwaltungskosten

- (1) Das Sondervermögen wird durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft des Landes Schleswig-Holstein verwaltet.
- (2) Das Sondervermögen überweist dem Landeshaushalt jährlich die zur Deckung der Verwaltungskosten gemäß Landeshaushalt erforderlichen Mittel. Sofern die Einnahmen des Sondervermögens am Ende des Haushaltsjahres unter dem veranschlagten Soll des Wirtschaftsplanes liegen, ist die Erstattung des Sondervermögens für die Inanspruchnahme von Leistungen der Landesforstverwaltung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium angemessen zu reduzieren. Sofern die Einnahmeausfälle auf vom Sondervermögen nicht zu vertretenden Umständen beruhen, soll der

Erstattungsbetrag um den betreffenden Anteil des Einnahmeausfalls reduziert werden.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Begründung

zum Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Landeswald Schleswig-Holstein“

A. Allgemeines

Das abgrenzbare Vermögen „Landeswald Schleswig-Holstein“, bestehend aus rd. 51.000 ha überwiegend bewaldeten Grundstücken, 75 bebauten Liegenschaften sowie diversem Inventar wie Maschinen, Büroeinrichtungen usw., soll rechtlich neu gestaltet werden.

Das Vermögen soll als bilanzierbares Sondervermögen beim Land verbleiben. § 26 Abs. 2 LHO bietet hierfür die rechtliche Grundlage. Für die Bildung des Sondervermögens bedarf es gemäß § 23 LVwG des vorstehenden Gesetzes.

Die Bewirtschaftung des Sondervermögens soll durch das Personal der Landesforstverwaltung erfolgen. Diese erhält durch das Sondervermögen eine entsprechende Personalkostenerstattung.

Die Aufgaben des Sondervermögens ergeben sich aus dem Landeswaldgesetz, insbesondere aus § 6. Die haushaltsmäßige Umsetzung durch Aufstellung eines Wirtschaftsplanes ist auf der Grundlage von § 8 Abs. 30 des Haushaltsgesetzes 2004/2005 zum 01.01.2005 möglich.

Die Bildung des Sondervermögens führt durch die Einführung der Nettobudgetierung sowie durch die Steuerung mittels eines Wirtschaftsplanes zu einer Zunahme der Flexibilität und Transparenz in der Landesforstverwaltung. Die damit verbundene Erhöhung der Effizienz stellt einen Beitrag zur Erreichung des gesetzten Finanzzieles dar.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 Errichtung

Abs. 1 regelt die Errichtung des Sondervermögens gemäß § 26 Abs. 2 LHO. Das Sondervermögen trägt den Namen „Landeswald Schleswig-Holstein“, weil vom

Staatswald gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Landeswaldgesetzes lediglich der Landeswald erfasst wird.

Zu § 2 Zweck

§ 6 des Landeswaldgesetzes legt für den Landeswald besonders anspruchsvolle Bewirtschaftungsstandards fest. Diese gelten uneingeschränkt für das Sondervermögen. Zu den Aufgaben des Sondervermögens gehört ausdrücklich auch die Waldflächenvermehrung. Hierbei handelt es sich in der Regel um Neuwaldbildung. Diese Bestimmung dient der Erreichung des Zieles der Waldflächenvermehrung im Landesraumordnungsprogramm.

Zu § 3 Bestand

Zu Abs. 1

Die Bestimmung legt fest, dass das gesamte bewegliche und unbewegliche Vermögen der Landesforstverwaltung auf das Sondervermögen übergeht. Ausgenommen wird die Personalrücklage, die im Einzelplan 13 summarisch gebildet wird und den einzelnen Haushaltskapiteln nicht kapitelscharf zugeordnet werden kann. Ebenfalls ausgenommen wird das Vermögen des Landesbetriebes ErlebnisWald Trappenkamp, der in jeder Hinsicht erfolgreich arbeitet und durch die Errichtung des Sondervermögens nicht tangiert werden soll.

Zu Abs. 2

Die Regelung stellt sicher, dass eine exakte, amtliche Abgrenzung des Bestandes des Sondervermögens vorzunehmen ist, um späteren Unstimmigkeiten vorzubeugen.

Zu § 4 Stellung im Rechtsverkehr

Zu Abs. 1

Das Sondervermögen ist nicht rechtsfähig. Es kann mithin nicht im eigenen Namen handeln, klagen oder verklagt werden.

Zu Abs. 2

Durch die Bestimmung wird sichergestellt, dass die steuerlichen Folgen der Tätigkeit des Sondervermögens dieses und nicht etwa die Landesforstverwaltung als Betrieb gewerblicher Art treffen. Die Regelung ist deklaratorisch, gleichwohl zur Klarstellung sinnvoll.

Zu Abs. 3

Die Bestimmung stellt die besondere Stellung des Sondervermögens als abgegrenzten Teil des Landesvermögens klar.

Zu Abs. 4

Deklaratorische Regelung zur Klarstellung. Eine selbstständige Haftung des Sondervermögens für die Verbindlichkeiten ist rechtlich nicht möglich.

Zu § 5 Finanzierung

Zu Abs. 1

Durch die Bestimmung wird sichergestellt, dass alle Erlöse aus dem Sondervermögen, insbesondere Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (Holzverkauf, Waldwaren, Jagd, Liegenschaften), aber auch aus Liegenschaftsverkäufen dem Sondervermögen zufließen. Die Mittel stehen zur Bewältigung laufender Aufgaben und für Investitionen (z. B. Grunderwerb) zur Verfügung.

Zu Abs. 2

Die Bildung von Rücklagen ist zur Bewältigung der Aufgaben nach dem Landeswaldgesetz erforderlich. Rücklagen können z. B. gebildet werden, wenn durch Naturereignisse (Sturm, Borkenkäfer u. a.) außerplanmäßige Erlöse entstehen.

Zu Abs. 3

Bei gegebener Ausgangslage ist es nicht möglich, die Aufgabenerfüllung gemäß § 2 durch eigene Einnahmen des Sondervermögens vollständig sicherzustellen. Über die Höhe des erforderlichen Zuschusses wird jährlich im Rahmen der Aufstellung und Verabschiedung des Landeshaushaltes entschieden.

Zu Abs. 4

Die Regelung setzt die Bestimmungen von § 26 Abs. 2 LHO um.

Zu Abs. 5

Das Sondervermögen hat eine Jahresrechnung zu erstellen. Damit wird eine parlamentarische Kontrolle über die Erhaltung und ggf. Vermehrung des Sondervermögens ermöglicht.

Zu § 6 Verwaltung und Verwaltungskosten

Zu Abs. 1

Das Sondervermögen wird von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Landesforstverwaltung verwaltet.

Zu Abs. 2

Da das Sondervermögen kein Landesbetrieb mit eigenem Personal ist, ist die Zuordnung eines entsprechenden Personalkostenbudgets nicht möglich. Vielmehr muss eine Überweisung aus dem Sondervermögen erfolgen, um dem Landeshaushalt die bei der Bewirtschaftung entstehenden Verwaltungskosten zu erstatten.

Sofern Einnahmeausfälle auftreten, wird die Möglichkeit geschaffen, den Erstattungsbetrag im Einvernehmen mit dem Finanzministerium angemessen zu reduzieren. Im Fall gesetzlicher Einschlagsbeschränkungen durch das Forstschädenausgleichsgesetz nach Naturkatastrophen, bei konjunkturellen Schwankungen am Holzmarkt u. a., die nicht durch das Sondervermögen zu vertretende Einnahmeausfälle zur Folge haben, soll der Erstattungsbetrag um den betreffenden Anteil des Einnahmeausfalls reduziert werden. Auf diese Weise werden Substanzeingriffe durch Verzicht auf investive Maßnahmen im Rahmen der naturnahen Waldwirtschaft und durch Liegenschaftsverkäufe zum Defizitausgleich verhindert.

Zu § 7

Dieses Gesetzes tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Die haushaltstechnische Umsetzung ist bis zu diesem Zeitpunkt auf der Grundlage von § 8 Abs. 30 des Haushaltsgesetzes 2004/2005 sichergestellt.